



# Unterrichtung

an den  
Vorstand der Bundesagentur für Arbeit

über die Abschließende Mitteilung

an das Bundesministerium für Arbeit und Soziales über  
die Prüfung der Gewährung von Eingliederungszuschüs-  
sen für behinderte und schwerbehinderte Menschen im  
Rechtskreis des SGB II

---

---

**Nur für den dienstlichen Gebrauch!**  
**Keine Weitergabe an externe Dritte!**

Diese Unterrichtung enthält das vom Bundesrechnungshof abschließend im Sinne des § 96 Abs. 4 Satz 1 BHO festgestellte Prüfungsergebnis. Die Entscheidung über eine Weitergabe an Dritte bleibt dem Bundesrechnungshof vorbehalten.

## Inhaltsverzeichnis

0	Zusammenfassung	4
1	Vorbemerkungen	7
1.1	Ausgangslage	7
1.2	Inhalt und Ablauf der Prüfung	7
2	Jobcenter beachteten Fördervoraussetzungen nicht	8
2.1	Vorläufige Prüfungsergebnisse	8
2.2	Stellungnahmen zu den vorläufigen Prüfungsergebnissen	11
2.3	Abschließende Bewertung	12
3	Minderleistung nicht sorgfältig ermittelt	13
3.1	Vorläufige Prüfungsergebnisse	13
3.2	Stellungnahmen zu den vorläufigen Prüfungsergebnissen	15
3.3	Abschließende Bewertung	15
4	Jobcenter gefährdeten die unverzügliche Integration behinderter und schwerbehinderter Menschen	16
4.1	Vorläufige Prüfungsergebnisse	16
4.2	Stellungnahmen zu den vorläufigen Prüfungsergebnissen	18
4.3	Abschließende Bewertung	18
5	Ermessen beim Festsetzen der Dauer und Höhe des Eingliederungszuschusses nicht ordnungsgemäß ausgeübt	19
5.1	Vorläufige Prüfungsergebnisse	19
5.2	Stellungnahmen zu den vorläufigen Prüfungsergebnissen	20
5.3	Abschließende Bewertung	21

6	Verteilung der Mittel aus der Ausgleichsabgabe sollte überprüft werden	21
6.1	Vorläufige Prüfungsergebnisse	21
6.2	Stellungnahmen zu den vorläufigen Prüfungsergebnissen	23
6.3	Abschließende Bewertung	25

## 0 Zusammenfassung

Nach § 16 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 SGB II i. V. m. § 88 SGB III können die Jobcenter Arbeitgebern zur Eingliederung von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, deren Vermittlung wegen in ihrer Person liegender Gründe erschwert ist, einen Zuschuss zum Arbeitsentgelt zum Ausgleich einer am neuen Arbeitsplatz zu erwartenden Minderleistung (Eingliederungszuschuss) gewähren.

Der Bundesrechnungshof hat die Gewährung von Eingliederungszuschüssen für behinderte und schwerbehinderte Menschen im Rechtskreis des SGB II geprüft.

Unter Berücksichtigung der Stellungnahmen des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS), der Bundesagentur für Arbeit (Bundesagentur) sowie des Landesministeriums H schließt er die Prüfung wie folgt ab.

0.1 In 37 der 65 Fälle (57 %), in denen das mit einem Eingliederungszuschuss geförderte Beschäftigungsverhältnis während der Förderdauer beendet wurde, hatten die Jobcenter die Eignung der Leistungsberechtigten für die Beschäftigung nicht hinreichend geklärt.

Den Stellungnahmen der Bundesagentur und des Landesministeriums H ist nicht zu entnehmen, wie sichergestellt werden soll, dass die Jobcenter künftig ordnungsgemäß verfahren.

Der Bundesrechnungshof wird dies bei künftigen Prüfungen kontrollieren. (Nummer 2)

0.2 In 29 der 201 geprüften Fälle (14 %) schwerbehinderter Leistungsberechtigter förderten die Jobcenter das Arbeitsverhältnis, obwohl fraglich war, ob die Arbeitgeber den Leistungsberechtigten einen Zusatzurlaub für schwerbehinderte Menschen gewährten.

Die Bundesagentur und das Jobcenter E haben Maßnahmen ergriffen, um diesem Bearbeitungsfehler entgegenzuwirken. (Nummer 2)

- 0.3 In 104 der 284 geprüften Fälle (37 %) hatten die Arbeitgeber keine, keine umfassenden oder keine schlüssigen Angaben zu den Anforderungen des Arbeitsplatzes und zu der Minderleistung gemacht, die sie wegen der Defizite des Leistungsberechtigten erwarteten.
- Die Bundesagentur und das Jobcenter E haben die Antragsvordrucke um entsprechende Fragen ergänzt. (Nummer 3)
- 0.4 In 98 der 153 Fälle (64 %), in denen die gemeinsamen Einrichtungen Eingliederungszuschüsse für besonders betroffene schwerbehinderte Menschen bewilligten, dokumentierten die Vermittlungsfachkräfte dieser Jobcenter die Zugehörigkeit zum Personenkreis der besonders betroffenen schwerbehinderten Menschen nicht im Feld „behinderungsbedingt besonders förderungsbedürftig“ des IT-Fachverfahrens. Dies verhindert oder verzögert eine Bewerberauswahl bei den Integrationsbemühungen, insbesondere bei Förderanfragen von Arbeitgebern.
- Die Bundesagentur hat mitgeteilt, dass das Feld nicht als Pflichtfeld ausgestaltet sei. Der Bundesrechnungshof empfiehlt, dies zu ändern. (Nummer 4)
- 0.5 In 119 von 166 Fällen (72 %) berücksichtigten die Jobcenter bei der Entscheidung über die Dauer und die Höhe der Förderung nicht, ob die schwerbehinderten Leistungsberechtigten über die Beschäftigungspflicht des Arbeitgebers hinaus eingestellt und beschäftigt wurden.
- Die von der Bundesagentur eingeleiteten Maßnahmen lassen eine Verbesserung der Bearbeitungsqualität erwarten. (Nummer 5)
- 0.6 Die Bundesagentur erhält 16 % des Aufkommens aus der Ausgleichsabgabe. Der Bundesrechnungshof hat angeregt zu prüfen, ob und in welchem Umfang es zweckmäßig wäre, Mittel aus der Ausgleichsabgabe (nach entsprechender Änderung der Rechtsvorschriften) dem Eingliederungstitel im Rechtskreis des SGB II zuzuführen.
- Die Stellungnahmen des BMAS und der Bundesagentur lassen Zweifel aufkommen, dass das BMAS diese Frage mit der notwendigen Sorgfalt geprüft hat. Der Bundesrechnungshof empfiehlt, auch die von der Bundesagentur übermittelten Daten zu berücksichtigen.

Er beabsichtigt, diese Empfehlung in seinen Bemerkungen weiterzuverfolgen. (Nummer 6)

## 1 Vorbemerkungen

### 1.1 Ausgangslage

Nach § 16 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 SGB II i. V. m. § 88 SGB III können die Jobcenter Arbeitgebern zur Eingliederung von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, deren Vermittlung wegen in ihrer Person liegender Gründe erschwert ist, einen Zuschuss zum Arbeitsentgelt zum Ausgleich einer am neuen Arbeitsplatz zu erwartenden Minderleistung (Eingliederungszuschuss) gewähren.

Für behinderte und schwerbehinderte Menschen gelten besondere Regelungen über die Förderhöhe und -dauer der Eingliederungszuschüsse (§ 90 SGB III).

Zur Umsetzung der Rechtsvorschriften hat die Bundesagentur für Arbeit (Bundesagentur) Fachliche Weisungen<sup>1</sup> und einer der beiden in die Prüfung einbezogenen zugelassenen kommunalen Träger (Jobcenter E) eine Amtsverfügung erlassen, in der er den Rechtsauffassungen der Bundesagentur folgt. Der andere zugelassene kommunale Träger (Jobcenter F) orientierte sich an den Fachlichen Weisungen der Bundesagentur.

### 1.2 Inhalt und Ablauf der Prüfung

Wir haben die Gewährung von Eingliederungszuschüssen für behinderte und schwerbehinderte Menschen im Rechtskreis des SGB II geprüft. Für die Prüfung haben wir in der Zeit vom 20. Februar 2017 bis zum 31. März 2017 bei sechs Jobcentern örtlich erhoben. Bei vier der Jobcenter handelte es sich um gemeinsame Einrichtungen (Jobcenter A, B, C und D), bei den zwei übrigen (Jobcenter E und F) um zugelassene kommunale Träger.

Wir haben unsere Erkenntnisse auf der Grundlage von Gesprächen mit den Fach- und Führungskräften, anhand der Akten und mithilfe der IT-Fachverfahren der Jobcenter gewonnen. In die Prüfung bezogen wir 284 Fälle (197 Fälle der gemeinsamen Einrichtungen und 87 Fälle der zugelassenen kommunalen Träger) ein.

---

<sup>1</sup> Bundesagentur für Arbeit, Fachliche Weisungen zum Eingliederungszuschuss §§ 88 bis 92 SGB III (Stand: 21. November 2016; Stand der beiden vorigen Fassungen: 22. Juni 2015 und 20. Mai 2016).

Festgestellte Sachverhalte haben die Prüfer bei den örtlichen Erhebungen ausführlich mit Führungskräften der Jobcenter erörtert. Die Prüfer haben alle Sachverhalte einzelfallbezogen benannt. Die Jobcenter hatten Gelegenheit, die erörterten Feststellungen auszuwerten und sich im Nachgang zu den Sachverhalten zu äußern. Rückmeldungen der Jobcenter haben wir beim Abfassen der Prüfungsmitteilung berücksichtigt.

Die vorläufigen Ergebnisse unserer Prüfung teilten wir dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) mit. Außerdem unterrichteten wir den Vorstand der Bundesagentur für Arbeit (Bundesagentur), das Landesministerium G und das Landesministerium H. Wir gaben den Ministerien und dem Vorstand der Bundesagentur Gelegenheit zur Stellungnahme.

Die Bundesagentur gab eine Stellungnahme ab, der sich das BMAS anschloss. Zu Nummer 6 der Prüfungsmitteilung nahm es ergänzend Stellung. Das Landesministerium H nahm ebenfalls Stellung. Das Landesministerium G machte von der Gelegenheit zur Stellungnahme keinen Gebrauch.

Aufgrund der Stellungnahmen, deren wesentliche Aussagen in dieser Abschließenden Prüfungsmitteilung wiedergegeben sind, schließen wir das Prüfungsverfahren ab.

## 2 Jobcenter beachteten Fördervoraussetzungen nicht

### 2.1 Vorläufige Prüfungsergebnisse

#### Ausgangslage

Die Jobcenter müssen durch Vermittlung darauf hinwirken, dass Arbeitsuchende eine Arbeitsstelle und Arbeitgeber geeignete Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer erhalten. Sie haben dabei die Neigung, Eignung und Leistungsfähigkeit der Arbeitsuchenden sowie die Anforderungen der angebotenen Stellen zu berücksichtigen (§ 16 Absatz 1 Satz 1 SGB II i. V. m. § 35 Absatz 2 SGB III).

Sie dürfen nicht vermitteln, wenn ein Arbeitsverhältnis begründet werden soll, das gegen ein Gesetz verstößt (§ 16 Absatz 1 Satz 1 SGB II i. V. m. § 36 Absatz 1 SGB III). In entsprechender Anwendung von § 36 Absatz 1 SGB III darf ein Beschäftigungsverhältnis auch nicht mit einem Eingliederungszuschuss gefördert werden, wenn die vereinbarten Bedingungen gegen Rechtsnormen ver-

stoßen.<sup>2</sup> Bei der Förderung schwerbehinderter Menschen ist dabei zu beachten, dass ihnen ein Zusatzurlaub von grundsätzlich fünf Arbeitstagen im Urlaubsjahr zusteht (§ 208 Absatz 1 SGB IX<sup>3</sup>).<sup>4</sup>

Der Arbeitgeber hat die wesentlichen Vertragsbedingungen schriftlich niederzulegen (§ 2 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über den Nachweis der für ein Arbeitsverhältnis geltenden wesentlichen Bedingungen – NachwG). Dazu gehört auch die Dauer des jährlichen Erholungsurlaubs (§ 2 Absatz 1 Satz 2 Nummer 8 NachwG).

### Feststellungen

In 65 der 284 geprüften Fälle (23 %)<sup>5</sup> wurde das mit einem Eingliederungszuschuss geförderte Beschäftigungsverhältnis während der Förderdauer beendet. In 37 dieser 65 Fälle (57 %)<sup>6</sup> hatten die Jobcenter die Eignung der Leistungsberechtigten für die Beschäftigung vor der Förderung nicht hinreichend geklärt.

#### Beispiel 1:

##### Jobcenter B

Ein Arbeitgeber stellte am 27. Januar 2016 einen Antrag auf einen Eingliederungszuschuss für eine schwerbehinderte Leistungsberechtigte. Beginn des unbefristeten Arbeitsverhältnisses als Altenpflegehelferin war ebenfalls der 27. Januar 2016. Das Jobcenter bewilligte am 16. März 2016 den Antrag mit einer Förderdauer von sechs Monaten (Förderhöhe: 50 % des zu berücksichtigenden Arbeitsentgelts). Die Leistungsberechtigte war mehrfach körperlich und auch psychisch behindert. Zudem war sie – u. a. wegen Körperverletzung - vorbestraft. Das Jobcenter begründete nicht, weshalb sie die Leistungsberechtigte trotz dieser Einschränkungen für eine Tätigkeit im Pflegebereich als geeignet erachtete. Der Arbeitgeber beendete das Beschäftigungsverhältnis während der sechsmonatigen Probezeit zum 3. Mai 2016.

In 29 der 201 geprüften Fälle (14 %) schwerbehinderter Leistungsberechtigter<sup>7</sup> war im Arbeitsvertrag kein Zusatzurlaub für schwerbehinderte Menschen vorgesehen.

<sup>2</sup> Vgl. Bundesagentur für Arbeit a. a. O., Randnummer 88.14.

<sup>3</sup> Bis zum 31. Dezember 2017: § 125 Absatz 1 SGB IX.

<sup>4</sup> Vgl. Bundesagentur für Arbeit a. a. O., Randnummer 88.15.

<sup>5</sup> Gemeinsame Einrichtungen: 54 von 197 Fällen (27 %), zugelassene kommunale Träger: 11 von 87 Fällen (13 %).

<sup>6</sup> Gemeinsame Einrichtungen: 30 von 54 Fällen (56 %), zugelassene kommunale Träger: 7 von 11 Fällen (64 %).

<sup>7</sup> Gemeinsame Einrichtungen: 13 von 149 Fällen (9 %), zugelassene kommunale Träger: 16 von 52 Fällen (31 %).

### Beispiel 2:

#### Jobcenter F

Der schwerbehinderte Leistungsberechtigte war seit dem 2. März 2015 unbefristet beschäftigt. Das Jobcenter förderte das Arbeitsverhältnis mit Bescheid vom 23. April 2015 für 57 Monate (Förderhöhe: 70 % des zu berücksichtigenden Arbeitsentgelts). Der Arbeitsvertrag vom 27. Februar 2015 enthielt keinen Hinweis auf einen Zusatzurlaub für schwerbehinderte Menschen. Nach einem entsprechenden Hinweis der Prüfer bewirkte das Jobcenter, dass der Arbeitgeber den Zusatzurlaub rückwirkend gewährte und in den Arbeitsvertrag aufnahm.

### Vorläufige Würdigung

Es ist auffällig und nicht hinnehmbar, dass die Jobcenter in der überwiegenden Zahl der geprüften Fälle (57 %), bei denen das mit einem Eingliederungszuschuss geförderte Beschäftigungsverhältnis während der Förderdauer beendet wurde, die Eignung der Leistungsberechtigten für die Beschäftigung nicht hinreichend geklärt hatten.

Die grundsätzliche Bereitschaft der Arbeitgeber, einen behinderten oder schwerbehinderten Menschen einzustellen, entbindet die Jobcenter nicht von der Pflicht, die Eignung der Leistungsberechtigten für die betreffende Beschäftigung zu prüfen, bevor sie das Beschäftigungsverhältnis mit einem Eingliederungszuschuss fördern. Erscheint die Eignung eines Leistungsberechtigten für eine Beschäftigung zweifelhaft, können die Jobcenter z. B. mit dem Arbeitgeber eine Probebeschäftigung vereinbaren. Bei der Vermittlung von Arbeiten, bei denen von einem ungeeigneten Arbeitnehmer Gefahren für Dritte ausgehen können (z. B. im Pflegebereich), müssen die Jobcenter die Eignung besonders sorgfältig prüfen. Bestehen Zweifel an der gesundheitlichen Tauglichkeit des Leistungsberechtigten, sollten die Jobcenter ein ärztliches Gutachten mit einer gezielten Fragestellung zur individuellen Eignung einholen. Mit dieser Vorgehensweise könnten die Jobcenter Fehlinvestitionen von Fördermitteln und Kosten der Arbeitgeber für Neueinstellungen vermeiden.

Bei den Fällen, in denen die Arbeitgeber keinen Zusatzurlaub für schwerbehinderte Menschen im Arbeitsvertrag festgeschrieben hatten, erhielten zumindest nicht alle betroffenen Leistungsberechtigten den ihnen zustehenden Zusatzurlaub.

Die Jobcenter sollten darauf achten, dass alle Voraussetzungen für eine Förderung mit einem Eingliederungszuschuss erfüllt sind. Gegebenenfalls müssen sie die Arbeitgeber auf den Zusatzurlaubsanspruch der Leistungsberechtigten und die Pflicht, diesen schriftlich niederzulegen, hinweisen und vor einer Bewilligung der Förderung einen entsprechenden Nachweis einfordern. Dies liegt auch im Interesse der Beschäftigten, weil diese aus Angst um ihren Arbeitsplatz möglicherweise ihren gesetzlichen Anspruch auf Zusatzurlaub nicht geltend machen.

## 2.2 Stellungnahmen zu den vorläufigen Prüfungsergebnissen

Die Bundesagentur stimmt zu, dass die Integrationsfachkräfte die Eignung der Leistungsberechtigten für die Beschäftigung vor der Förderung klären müssen. Dabei hätten sie auch vermittlungsrelevante gesundheitliche Einschränkungen zu berücksichtigen. Wenn aber der Arbeitsvertrag bereits geschlossen sei, bevor die Integrationsfachkraft über die Gewährung eines Eingliederungszuschusses entscheide, obliege es ihr nicht, das vereinbarte Arbeitsverhältnis wegen fehlender Eignung in Frage zu stellen und so die Integration zu konterkarieren. Eine nähere Prüfung sei nur dann gerechtfertigt, wenn offensichtlich sei, dass der Arbeitnehmer und die Stelle nicht zusammenpassten. Im Beispielfall 1 teilt die Bundesagentur unsere Bewertung.

Die Bundesagentur weist darauf hin, dass auch bei einer noch so sorgfältigen Prüfung der Eignung wohl nicht zu vermeiden sei, dass Arbeitsverhältnisse in der Probezeit aus verschiedenen verständlichen Gründen wieder gelöst würden.

Der Urlaubsanspruch eines Arbeitnehmers könne in der Regel dem Arbeitsvertrag entnommen werden. Sehe der Arbeitsvertrag aber offensichtlich keinen Zusatzurlaub vor, sei der Arbeitgeber (nach Zustimmung des Arbeitnehmers) auf den Zusatzurlaubsanspruch und auf die Nachweispflicht hinzuweisen und von ihm ein Nachweis anzufordern. Die Fachlichen Weisungen zum Eingliederungszuschuss seien aufgrund unserer Empfehlungen zum 20. April 2018 entsprechend ergänzt worden.

Das Landesministerium H teilt mit, das Jobcenter E habe den Vordruck für den Antrag des Arbeitgebers auf einen Eingliederungszuschuss für behinderte und schwerbehinderte Menschen modifiziert. Liege ausnahmsweise kein schriftli-

cher Arbeitsvertrag vor, seien die wesentlichen Vertragsbedingungen danach in einer Erklärung beizubringen. Aus der Erklärung müsse nun die Dauer des Zusatzurlaubes für schwerbehinderte Menschen explizit hervorgehen.

### 2.3 Abschließende Bewertung

Die Bundesagentur stimmt zu, dass die Integrationsfachkräfte die Eignung der Leistungsberechtigten für die Beschäftigung vor der Förderung klären müssen.

Ihre Auffassung, es obliege der Integrationsfachkraft aber nicht, das vereinbarte Arbeitsverhältnis wegen fehlender Eignung in Frage zu stellen und so die Integration zu konterkarieren, wenn der Arbeitsvertrag bereits geschlossen sei, bevor die Integrationsfachkraft über die Gewährung eines Eingliederungszuschusses entscheide, teilen wir nicht. Auch ein bereits geschlossenes Arbeitsverhältnis darf nicht mit einem Eingliederungszuschuss gefördert werden, wenn der Leistungsberechtigte für die betreffende Beschäftigung nicht geeignet ist. Unabhängig davon sind wir der Meinung, dass ein Eingliederungszuschuss grundsätzlich nicht gewährt werden darf, wenn der Arbeitsvertrag bereits vor der Beantragung des Eingliederungszuschusses geschlossen worden ist. Dies entspricht auch den Weisungen der Bundesagentur (s. Fachliche Weisungen zum Eingliederungszuschuss, Stand: 20. April 2018, Randnummer 88.3).

Der Bundesagentur ist zwar zuzustimmen, dass auch bei einer noch so sorgfältigen Prüfung der Eignung nicht zu vermeiden ist, dass Arbeitsverhältnisse in der Probezeit aus verschiedenen verständlichen Gründen wieder gelöst werden. Eine Prüfung der Eignung kann aber zumindest die Gefahr stark verringern, dass ein Arbeitsverhältnis gefördert wird, das während der Förderdauer wegen fehlender Eignung des Arbeitnehmers beendet wird.

Unseren Ausführungen zum Zusatzurlaubsanspruch der Leistungsberechtigten hat die Bundesagentur durch eine entsprechende Ergänzung der Fachlichen Weisungen Rechnung getragen. Das Jobcenter E hat sein Antragsformular entsprechend geändert.

Den Stellungnahmen der Bundesagentur und des Landesministeriums H ist nicht zu entnehmen, wie sichergestellt werden soll, dass die Jobcenter künftig vor der Förderung eines Beschäftigungsverhältnisses mit einem Eingliederungszuschuss

rungszuschuss ihrer Pflicht nachkommen, die Eignung der Leistungsberechtigten für die betreffende Beschäftigung hinreichend zu klären.

Wir halten dies für einen erfolgreichen und wirtschaftlichen Einsatz dieses Förderinstruments jedoch für ganz entscheidend und werden dies bei künftigen Prüfungen kontrollieren. Soweit dann die Mängel erneut zu verzeichnen sind, werden wir die Problematik in der parlamentarischen Berichterstattung weiterverfolgen.

Mit diesem Hinweis schließen wir Punkt 2 der Prüfungsmitteilung ab.

### 3 Minderleistung nicht sorgfältig ermittelt

#### 3.1 Vorläufige Prüfungsergebnisse

##### Ausgangslage

Der Eingliederungszuschuss wird dem Arbeitgeber zum Ausgleich einer Minderleistung des Arbeitnehmers gewährt (§ 88 SGB III). Eine Minderleistung liegt vor, wenn die individuelle Arbeitsleistung des Arbeitnehmers zu Beginn der Beschäftigung nicht dem Wert des gezahlten Arbeitsentgelts entspricht. Die Minderleistung ist Grundlage für die Festlegung der Förderhöhe und der Förderdauer (§ 89 Satz 1 SGB III). Bei der Einschätzung der zu erwartenden Minderleistung müssen die Fachkräfte der Jobcenter das individuelle Leistungsvermögen der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten mit den Anforderungen des neuen Arbeitsplatzes abgleichen. Bewertungsmaßstab sind zum einen die beruflichen Fähigkeiten, Kenntnisse, Erfahrungen und Stärken des Leistungsberechtigten und zum anderen die stellenbezogenen Anforderungen des neuen Arbeitsplatzes.<sup>8</sup> Die Minderleistung ist die Differenz zwischen der Arbeitsleistung eines durchschnittlichen Arbeitnehmers an dem Arbeitsplatz, den der erwerbsfähige Leistungsberechtigte besetzen soll, und der Leistung des erwerbsfähigen Leistungsberechtigten.<sup>9</sup>

---

<sup>8</sup> Vgl. Kuhnke in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB III, 1. Auflage 2014, § 88 SGB III, Randnummer 30.

<sup>9</sup> Vgl. Winkler in: Gagel, SGB II/SGB III, 66. Ergänzungslieferung Juni 2017, § 88 SGB III, Randnummer 26.

## Feststellungen

In 104 der 284 geprüften Fälle (37 %) <sup>10</sup> hatten die Arbeitgeber im Antrag und im ergänzenden Fragebogen keine, keine umfassenden oder keine schlüssigen Angaben zu den Anforderungen des Arbeitsplatzes und zu der Minderleistung gemacht, die sie wegen der Defizite des Leistungsberechtigten erwarteten. Beim Jobcenter E waren 28 der dort geprüften 40 Fälle (70 %) betroffen. Der Vordruck des Jobcenters E für den Antrag auf Eingliederungszuschuss für behinderte und schwerbehinderte Menschen sah keine Angaben der Arbeitgeber zur Minderleistung vor.

### Beispiel 3:

#### Jobcenter A

Der Arbeitgeber gab im Fragebogen zum Antrag an, dass der Leistungsberichtigte als Projektmanager arbeiten solle. Er beschrieb den Arbeitsplatz wie folgt: „Betreuung von Auftraggebern, Reporting von Kennzahlen, Ressourcen- und Einsatzplanung, Coaching und Begleitung von Mitarbeitern, Auftraggeberbesuche.“ Unter „Minderleistungen/fachliche Defizite der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers“ trug er Folgendes ein: „Fehlende fachliche Kenntnisse, da keine Vorerfahrung aus den Bereichen Callcenter/Automotive und der gesundheitlichen Situation.“

## Vorläufige Würdigung

Die Jobcenter können die Minderleistung nur ermitteln, wenn ihnen die Anforderungen des neuen Arbeitsplatzes bekannt sind. Sie benötigen deshalb umfassende, konkrete und eindeutige Angaben der Arbeitgeber hierzu. Hilfreich ist auch eine Einschätzung des Arbeitgebers, wie sich die Defizite des Arbeitnehmers auf seine Aufgaben am neuen Arbeitsplatz konkret auswirken werden.

In den Fällen, in denen die Jobcenter die Minderleistung nicht sorgfältig ermittelt hatten, ist nicht auszuschließen, dass es zu einer zu hohen oder zu langen Förderung mit einem Eingliederungszuschuss gekommen ist. Soweit die Jobcenter die Minderleistung gar nicht ermittelt hatten, ist sogar fraglich, dass die Voraussetzungen für die Gewährung eines Eingliederungszuschusses überhaupt erfüllt waren.

---

<sup>10</sup> Gemeinsame Einrichtungen: 55 von 197 Fällen (28 %), zugelassene kommunale Träger: 49 von 87 Fällen (56 %).

Die Jobcenter sollten künftig darauf bestehen, dass die Arbeitgeber im Antrag und im ergänzenden Fragebogen umfassende, konkrete und eindeutige Angaben machen. Unter Berücksichtigung der Angaben des Arbeitgebers und ihrer Erkenntnisse aus anderen Quellen (z. B. ärztliche Gutachten) sollten die Fachkräfte der Jobcenter die aus ihrer Sicht zu erwartende Minderleistung ermitteln. Das Ergebnis ihrer Sachverhaltsaufklärung müssen sie sodann nachvollziehbar dokumentieren.

Das Jobcenter E sollte den bisher genutzten Antragsfragebogen überarbeiten.

### 3.2 Stellungnahmen zu den vorläufigen Prüfungsergebnissen

Die Bundesagentur stimmt unserer Bewertung zu. Sie habe den Fragebogen zur Prüfung der Fördervoraussetzungen ergänzt. Der Arbeitgeber müsse nun auch angeben, ob während der Einarbeitungszeit ein reduziertes Arbeitsentgelt gezahlt wird, wie lange die betriebsübliche Einarbeitungszeit ist und welcher Zeitraum zum Ausgleich der Minderleistung benötigt wird. Außerdem habe sie die neue Arbeitshilfe „Checkliste zum Eingliederungszuschuss“ eingeführt. Die Checkliste fasse alle Fördervoraussetzungen, Ausschlusskriterien und Hinweise zur Förderhöhe und -dauer zusammen. Sie verweise auf die jeweilige Fundstelle in den Fachlichen Weisungen zum Eingliederungszuschuss und erleichtere damit eine vollumfängliche Prüfung aller Teilaspekte, die für die Förderentscheidung von Bedeutung seien.

Das Landesministerium H teilt mit, dass die Arbeitgeber in dem neu gefassten Antragsvordruck des Jobcenters E die Anforderungen des Arbeitsplatzes und die aus ihrer Sicht zu erwartende Minderleistung eindeutig, umfassend und konkret beschreiben müssten.

### 3.3 Abschließende Bewertung

Die von der Bundesagentur und dem Landesministerium H mitgeteilten Maßnahmen erscheinen geeignet, darauf hinzuwirken, dass die Jobcenter von den Arbeitgebern künftig die erforderlichen Angaben verlangen. Dies könnte sie in die Lage versetzen, die Minderleistung zutreffend zu ermitteln.

Punkt 3 der Prüfungsmitteilung ist damit erledigt.

## 4 Jobcenter gefährdeten die unverzügliche Integration behinderter und schwerbehinderter Menschen

### 4.1 Vorläufige Prüfungsergebnisse

#### Ausgangslage

Für behinderte und schwerbehinderte Menschen gelten besondere Regelungen über die Höhe und Dauer der Förderung mit einem Eingliederungszuschuss (§ 90 SGB III). Für diesen Personenkreis können der Eingliederungszuschuss bis zu 70 % des zu berücksichtigenden Arbeitsentgelts und die Förderdauer bis zu 24 Monate betragen (§ 90 Absatz 1 SGB III). Für schwerbehinderte Menschen im Sinne des § 187 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a bis d SGB IX<sup>11</sup> (z. B. schwerbehinderte Menschen, bei denen ein Grad der Behinderung von wenigstens 50 allein infolge geistiger oder seelischer Behinderung oder eines Anfallsleidens vorliegt, § 187 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a i. V. m § 155 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe d SGB IX<sup>12</sup>) und für gleichgestellte behinderte Menschen (§ 2 Absatz 3 SGB IX), deren Vermittlung wegen in ihrer Person liegender Gründe erschwert ist (besonders betroffene schwerbehinderte Menschen), kann die Förderdauer bis zu 60 Monate, für besonders betroffene schwerbehinderte Menschen, die das 55. Lebensjahr vollendet haben, bis zu 96 Monate betragen (§ 90 Absatz 2 SGB III).

Bei den gemeinsamen Einrichtungen sind Behinderungsmerkmale im IT-Fachverfahren „VerBIS“ auf der Seite „Kundendaten“ im Bereich „Behinderungsmerkmale“ zu erfassen. Besonders betroffene schwerbehinderte Menschen können in VerBIS durch einen Haken beim Feld „behinderungsbedingt besonders förderungsbedürftig“ gekennzeichnet werden. Diese Kennzeichnung ist nur möglich bei Leistungsberechtigten mit einem Grad der Behinderung von „30-40“ oder „50-100“ bei aktiviertem Feld „Schwerbehinderung/Gleichstellung liegt vor“ und mindestens einer erfassten schwerbehinderungsrelevanten Behinderungsart.

Die in die Erhebungen einbezogenen zugelassenen kommunalen Träger nutzen das IT-Fachverfahren „PROSOZ“. Dort sind Angaben zu den Behinderungsmerkmalen über die Seite „Profiling, Potentialanalyse, Qualifikation“ im

---

<sup>11</sup> Bis zum 31. Dezember 2017: § 104 Absatz 1 Nummer 3 Buchstaben a bis d SGB IX.

<sup>12</sup> Bis zum 31. Dezember 2017: § 104 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a i. V. m § 72 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe d SGB IX.

Reiter „Leistungsfähigkeit“ zu erfassen. Das Merkmal „behinderungsbedingt besonders förderungsbedürftig“ konnte nur in einem „Freifeld“, z. B. im Bemerkungsfeld nach den Angaben zu den Behinderungsmerkmalen, notiert werden.

### Feststellungen

Bei 39 der 284 geprüften Fälle (14 %) war im IT-Fachverfahren die Schwerbehinderteneigenschaft oder die Eigenschaft eines gleichgestellten behinderten Menschen nicht an der hierfür vorgesehenen Stelle eingetragen. In 40 der 284 geprüften Fälle (14 %) waren dort die Behinderungsarten nicht oder nicht vollständig erfasst.

In 104 der 218 Fälle (48 %), in denen die Jobcenter Eingliederungszuschüsse für besonders betroffene schwerbehinderte Menschen bewilligten, dokumentierten die Vermittlungsfachkräfte die Zugehörigkeit zum Personenkreis der besonders betroffenen schwerbehinderten Menschen nicht an den in den Fachverfahren vorgesehenen Stellen. Bei den gemeinsamen Einrichtungen waren 98 von 153 Fällen (64 %), bei den zugelassenen kommunalen Trägern 6 von 65 Fällen (9 %) betroffen.

Die nicht eingetragenen Behinderungsmerkmale waren in diesen Fällen an anderen Stellen, z. B. in Vermerken der Jobcenter, angegeben.

### Vorläufige Würdigung

Die Behinderungsmerkmale (Vorliegen der Schwerbehinderteneigenschaft oder der Eigenschaft eines gleichgestellten behinderten Menschen, Grad der Behinderung, Behinderungsart/en, Eigenschaft eines besonders betroffenen schwerbehinderten Menschen) sind für die Bewilligung und Bemessung von Eingliederungszuschüssen für behinderte und schwerbehinderte Menschen von Bedeutung.

Soweit die Jobcenter die Daten nicht an der hierfür vorgesehenen Stelle im IT-Fachverfahren erfassen, können sie behinderte und schwerbehinderte Menschen über Suchläufe nicht identifizieren, um sie entsprechend zu fördern und zu fordern. Dies verhindert oder verzögert eine Bewerberauswahl bei den Integrationsbemühungen, insbesondere bei Förderanfragen von Arbeitgebern.

Wir empfehlen den Jobcentern, die Datenqualität der Behinderungsmerkmale zu verbessern. Die zugelassenen kommunalen Träger sollten sich dafür einsetzen, ein gesondertes Feld für die Kennzeichnung besonders betroffener schwerbehinderter Menschen (z. B. „behinderungsbedingt besonders förderungsbedürftig“) im Fachverfahren PROSOZ zu erhalten, um den betreffenden Personenkreis besser identifizieren zu können.

#### 4.2 Stellungnahmen zu den vorläufigen Prüfungsergebnissen

Die Bundesagentur stimmt zu, dass die gemeinsamen Einrichtungen die Schwerbehinderteneigenschaft oder die Eigenschaft eines gleichgestellten behinderten Menschen im IT-Fachverfahren VerBIS an der hierfür vorgesehenen Stelle erfassen müssen.

Bei den Feldern „Behinderungsart“ und „behinderungsbedingt besonders förderungsbedürftig“ handele es sich dagegen nicht um Pflichtfelder. Die Erfassung der betreffenden Merkmale solle die Integrationsbemühungen im Vermittlungs- und Beratungsprozess unterstützen, z. B. beim Feststellen des Förderbedarfs und bei der Maßnahmenauswahl. Die Entscheidung, ob ein Erfassen der Merkmale diese Ziele angemessen flankiere, müsse die Integrationsfachkraft einzelfallbezogen treffen. Das Merkmal „behinderungsbedingt besonders förderbedürftig“ sei auch nicht deckungsgleich mit der besonderen Betroffenheit i. S. v. 90 Absatz 2 SGB II i. V. m. § 187 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a bis d SGB IX. Dieses Merkmal sei weiter gefasst. So seien bei der besonderen Betroffenheit auch das Alter und die Frage der Langzeitarbeitslosigkeit relevant.

Das Landesministerium H hat sich zu diesem Punkt der Prüfungsmitteilung nicht geäußert.

#### 4.3 Abschließende Bewertung

Wir bleiben bei unserer Auffassung, dass die Jobcenter die Daten an der hierfür vorgesehenen Stelle im IT-Fachverfahren erfassen müssen. Sie können sonst behinderte und schwerbehinderte Menschen nicht über Suchläufe identifizieren, um sie zielgerichtet zu fördern und zu fordern. Die Felder „Behinderungsart“ und „behinderungsbedingt besonders förderungsbedürftig“ im IT-Fachverfahren VerBIS sollten daher als Pflichtfelder ausgestaltet sein. Es erschließt sich auch nicht, dass das Feld „behinderungsbedingt besonders förde-

rungsbedürftig“ nicht für alle Gruppen besonders betroffener schwerbehinderter Menschen vorgesehen ist, da das Gesetz ausnahmslos von einer behinderungsbedingten besonderen Förderungsbedürftigkeit ausgeht.

Wir empfehlen, die Regelungen über das Erfassen der Merkmale entsprechend anzupassen, und schließen diesen Punkt der Prüfungsmitteilung ab.

## 5 Ermessen beim Festsetzen der Dauer und Höhe des Eingliederungszuschusses nicht ordnungsgemäß ausgeübt

### 5.1 Vorläufige Prüfungsergebnisse

#### Ausgangslage

Arbeitgeber mit jahresdurchschnittlich monatlich mindestens 20 Arbeitsplätzen<sup>13</sup> müssen grundsätzlich auf wenigstens 5 % der Arbeitsplätze schwerbehinderte Menschen beschäftigen (§ 154 Absatz 1 SGB IX<sup>14</sup>).

Die Jobcenter müssen bei der Entscheidung über die Dauer und die Höhe der Förderung schwerbehinderter Menschen berücksichtigen, ob diese über die Beschäftigungspflicht des Arbeitgebers hinaus eingestellt und beschäftigt werden (§ 16 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 SGB II i. V. m. § 90 Absatz 3 SGB III).

#### Feststellungen

In 201 geprüften Fällen handelte es sich bei den Leistungsberechtigten um schwerbehinderte Menschen. In 166 dieser 201 Fälle unterlag der Arbeitgeber der Beschäftigungspflicht (§ 154 Absatz 1 SGB IX<sup>15</sup>). In 119 der 166 Fälle (72 %)<sup>16</sup> berücksichtigten die Jobcenter bei der Entscheidung über die Dauer und die Höhe der Förderung nicht, ob die Leistungsberechtigten über die Beschäftigungspflicht des Arbeitgebers hinaus eingestellt und beschäftigt wurden.

---

<sup>13</sup> Die jahresdurchschnittlich monatliche Zahl der Arbeitsplätze ergibt sich, indem die Zahl der monatlichen Arbeitsplätze zu einer Jahressumme addiert und das Ergebnis durch die Monate mit Betriebstätigkeit geteilt wird (vgl. BT-Drucks. 15/124, Seite 5).

<sup>14</sup> Bis zum 31. Dezember 2017: § 71 Absatz 1 SGB IX.

<sup>15</sup> Bis zum 31. Dezember 2017: § 71 Absatz 1 SGB IX.

<sup>16</sup> Gemeinsame Einrichtungen: 95 von 114 Fällen (83 %), zugelassene kommunale Träger: 24 von 52 Fällen (46 %).

Beispiel 4:

## Jobcenter D

Der Arbeitgeber hatte seine Beschäftigungspflicht bereits erfüllt, als er den Leistungsberechtigten einstellte. Das Jobcenter berücksichtigte dies bei der Entscheidung über die Dauer und die Höhe der Förderung nicht.

Vorläufige Würdigung

Es ist nicht hinnehmbar, dass die Jobcenter in einem derart großen Teil der Fälle bei der Festsetzung der Dauer und Höhe des Eingliederungszuschusses die gesetzlichen Vorgaben nicht beachtet haben.

Um dem Willen des Gesetzgebers bei der Gewährung von Eingliederungszuschüssen an schwerbehinderte Menschen durchzusetzen, ist eine verstärkte Fachaufsicht dringend erforderlich.

Da nach unseren Prüfungserfahrungen die Jobcenter häufig Schwierigkeiten beim Ausüben von Ermessen haben, halten wir es außerdem für erwägenswert, in § 90 Absatz 3 SGB III Prozentsätze oder Beträge festzulegen, um die die Dauer und die Höhe des Eingliederungszuschusses zu verringern oder aufzustocken sind.

## 5.2 Stellungnahmen zu den vorläufigen Prüfungsergebnissen

Die Bundesagentur stimmt zu, dass die Jobcenter bei der Entscheidung über die Dauer und die Höhe der Förderung schwerbehinderter Menschen berücksichtigen müssen, ob diese über die Beschäftigungspflicht des Arbeitgebers hinaus eingestellt und beschäftigt werden. Eine Festlegung von Prozentsätzen oder Beträgen in § 90 Absatz 3 SGB III befürwortet sie im Interesse einer individuellen, fallbezogenen Entscheidung nicht.

Sie werde in der Checkliste zum Eingliederungszuschuss (s. o. Nummer 3.2) die Prüfung und Berücksichtigung der Vorgaben des § 90 Absatz 3 SGB III und die entsprechenden Dokumentationsanforderungen präzisieren. Dies unterstütze auch die Wahrnehmung der Fachaufsicht vor Ort.

Das Landesministerium H teilt mit, dass der Arbeitgeber in den modifizierten Antragsunterlagen des Jobcenters E explizit zur Beschäftigungspflicht befragt werde. Die Integrationsfachkräfte würden nunmehr ausdrücklich aufgefordert, bei der Ausübung ihres Ermessens zu berücksichtigen, ob die Leistungsberechtigten

über die Beschäftigungspflicht des Arbeitgebers hinaus eingestellt und beschäftigt werden.

### 5.3 Abschließende Bewertung

Die eingeleiteten Maßnahmen lassen eine Verbesserung der Bearbeitungsqualität erwarten.

Wir schließen Punkt 5 der Prüfungsmitteilung damit ab.

## 6 Verteilung der Mittel aus der Ausgleichsabgabe sollte überprüft werden

### 6.1 Vorläufige Prüfungsergebnisse

#### Ausgangslage

Solange Arbeitgeber die vorgeschriebene Zahl schwerbehinderter Menschen nicht beschäftigen (s. o. Nummer 5.1), müssen sie für jeden unbesetzten Pflichtarbeitsplatz eine Ausgleichsabgabe entrichten (§ 160 Absatz 1 Satz 1 SGB IX<sup>17</sup>).

Bis zum Jahr 2008 (einschließlich) mussten die Integrationsämter 30 % des jährlichen Aufkommens aus der Ausgleichsabgabe an den Ausgleichsfonds für überregionale Vorhaben zur Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben (Ausgleichsfonds) weiterleiten (§ 77 Absatz 6 Satz 1 a. F. i. V. m. § 79 Nummer 3 Buchstabe a a.F. SGB IX, § 36 Satz 1 a.F. der Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung – SchwbAV).

Der Ausgleichsfonds ist ein nicht rechtsfähiges Sondervermögen des Bundes mit eigener Wirtschafts- und Rechnungsführung (§ 35 Satz 1 SchwbAV). Er wird vom BMAS verwaltet (§ 161 Satz 2 SGB IX<sup>18</sup>).

Für das Jahr 2004 waren 170 Mio. Euro und für die Jahre 2005 bis 2008 (einschließlich) 26 % des Aufkommens aus der Ausgleichsabgabe für Zuweisungen an die Bundesagentur zur besonderen Förderung der Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben, insbesondere durch die Gewährung von Eingliederungszuschüssen und Zuschüssen zur Ausbildungsvergütung, zu verwenden (§ 41 Absatz 1 Nummer 1 SchwbAV a. F.).

---

<sup>17</sup> Bis zum 31. Dezember 2017: § 77 Absatz 1 Satz 1 SGB IX.

<sup>18</sup> Bis zum 31. Dezember 2017: § 78 Satz 2 SGB IX.

Mit dem Gesetz zur Einführung Unterstützter Beschäftigung<sup>19</sup> wurde der Anteil des Aufkommens an der Ausgleichsabgabe, der von den Integrationsämtern an den Ausgleichsfonds weiterzuleiten ist, von bisher 30 % des jährlichen Aufkommens an der Ausgleichsabgabe auf nunmehr (seit dem Jahr 2009) 20 % abgesenkt (§ 160 Absatz 6 Satz 1 i. V. m. § 162 Nummer 3 Buchstabe a SGB IX, § 36 Satz 1 SchwbAV<sup>20</sup>). Die Zuweisungen an die Bundesagentur wurden zugleich von 26 % des Aufkommens an der Ausgleichsabgabe auf 16 % des Aufkommens reduziert (§ 41 Absatz 1 Nummer 1 SchwbAV). Mit diesen Änderungen wollte der Gesetzgeber folgenden Umständen Rechnung tragen:<sup>21</sup>

- Den Integrationsämtern der Länder würden durch die Berufsbegleitung bei der Unterstützten Beschäftigung (§ 55 SGB IX<sup>22</sup>) Mehrkosten entstehen und
- die Bundesagentur sei seit Inkrafttreten des SGB II nicht mehr für alle arbeitslosen schwerbehinderten Menschen zuständig und habe daher einen entsprechend geringeren Bedarf an Mitteln aus der Ausgleichsabgabe.

Mit der Einführung des SGB II zum 1. Januar 2005 wechselten in erheblicher Anzahl leistungsberechtigte Personen aus dem Rechtskreis des SGB III in den Rechtskreis des SGB II.

Von den Arbeitslosen gehörten im Jahr 2005 mehr als die Hälfte (57 %) und in den Jahren 2006 bis 2016 jeweils etwa zwei Drittel (62,9 % bis 70,0 %) zum Rechtskreis des SGB II. Im Jahr 2016 handelte es sich um rund 1,9 Mio. Personen.<sup>23</sup>

Die Aufwendungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II trägt, soweit die Leistungen von der Bundesagentur erbracht werden, der Bund (§ 46 SGB II).<sup>24</sup> Die Mittel zur Eingliederung in Arbeit sind in Kapi-

<sup>19</sup> Gesetz zur Einführung Unterstützter Beschäftigung vom 22. Dezember 2008, BGBl. I Seite 2959.

<sup>20</sup> Bis zum 31. Dezember 2017: § 77 Absatz 6 Satz 1 i. V. m. § 79 Nummer 3 Buchstabe a SGB IX, § 36 Satz 1 SchwbAV.

<sup>21</sup> BT-Drucks. 16/10905 vom 12. November 2008, Seite 11.

<sup>22</sup> Bis zum 31. Dezember 2017: § 38a SGB IX.

<sup>23</sup> Bundesagentur für Arbeit, Statistik „Arbeitslosigkeit im Zeitverlauf“, Stand: Oktober 2017.

<sup>24</sup> Entsprechendes gilt für die Aufwendungen für Aufgaben, die die Jobcenter der zugelassenen kommunalen Träger anstelle der Bundesagentur wahrnehmen (§§ 6b Absatz 2 SGB II).

tel 1101 Titel 685 11 des Bundeshaushaltsplans veranschlagt. Mittel aus der Ausgleichsabgabe fließen diesem Titel nicht zu.

#### Vorläufige Würdigung

Seit Inkrafttreten des SGB II zum Beginn des Jahres 2005 wird der überwiegende Teil der Arbeitslosen von den Jobcentern betreut. Die Mittel aus der Ausgleichsabgabe sollten arbeitslosen schwerbehinderten Menschen grundsätzlich unabhängig davon zu Gute kommen, ob sie von Agenturen für Arbeit oder von Jobcentern betreut werden.

Wir bitten mitzuteilen, in welchem Umfang die schwerbehinderten Menschen im Rechtskreis des SGB II (getrennt nach gemeinsamen Einrichtungen und Jobcentern der zugelassenen kommunalen Träger) im Vergleich zu dem entsprechenden Personenkreis im Rechtskreis des SGB III im Durchschnitt (pro Person) und insgesamt seit dem Jahr 2012 jährlich (getrennt nach Jahren) in den Genuss der besonderen Förderung der Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben, insbesondere durch Eingliederungszuschüsse und Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung (vgl. § 41 Absatz 1 Nummer 1 SchwbAV), kamen. Außerdem bitten wir um Mitteilung (ebenfalls getrennt nach Jahren), in welchem Umfang die Bundesagentur hierfür im Rechtskreis des SGB III Mittel aus der Ausgleichsabgabe verwendet hat und wie viele Mittel sie in diesem Zeitraum aus dem Ausgleichsfonds erhalten hat.

Ferner regten wir erneut an zu prüfen, ob und in welchem Umfang es zweckmäßig wäre, Mittel aus der Ausgleichsabgabe (nach entsprechender Änderung der Rechtsvorschriften) dem Eingliederungstitel im Rechtskreis des SGB II zuzuführen.

#### 6.2 Stellungnahmen zu den vorläufigen Prüfungsergebnissen

Die Bundesagentur betont, dass der Gesetzgeber die Reduzierung der Zuweisungen an die Bundesagentur damit begründet hat, dass die Bundesagentur seit Inkrafttreten des SGB II nicht mehr für alle arbeitslosen schwerbehinderten Menschen zuständig ist und daher einen entsprechend geringeren Bedarf an Mitteln aus der Ausgleichsabgabe hat. Insoweit habe der Gesetzgeber der veränderten Verteilung arbeitsloser schwerbehinderter Menschen durch ein Absenken des Anteils der Bundesagentur bereits teilweise Rechnung getragen. Den Jobcentern fließe jedoch nach wie vor kein Anteil am Aufkommen der

Ausgleichsabgabe zur besonderen Förderung der Teilhabe schwerbehinderter Menschen zu. Insoweit befürworte die Bundesagentur eine Neuverteilung der Mittel aus der Ausgleichsabgabe. Eine weitere Rückführung des der Bundesagentur zur Verfügung stehenden Anteils an der Ausgleichsabgabe sei jedoch vor diesem Hintergrund nicht gerechtfertigt. Bezugspunkt einer möglichen Neuverteilung könne aus Sicht der Bundesagentur allenfalls der Anteil der Länder am Aufkommen der Ausgleichsabgabe sein. Letztlich obliege es aber dem Gesetz- oder Verordnungsgeber, zu entscheiden, ob und ggf. in welchem Umfang ein Umschichten von Mitteln aus dem Aufkommen der Ausgleichsabgabe erfolgen solle. Hierfür dürften auch das Verhältnis zu § 46 SGB II und der dort normierte Grundsatz, dass Aufwendungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende der Bund trage, von Bedeutung sein.

Die Höhe der jährlichen Zuweisungen, die die Bundesagentur für die Jahre 2012 bis 2017 aus dem vom BMAS verwalteten Ausgleichsfonds erhalten habe, könne der dem Schreiben der Bundesagentur als Anlage beigefügten Tabelle entnommen werden (die Anlage ist auch dieser Abschließenden Prüfungsmitteilung beigefügt). Diese Zuweisungen fließen unmittelbar den Einnahmen der Bundesagentur zu und würden im Haushalt der Bundesagentur bei Kapitel 1 vereinnahmt. Eine gesonderte Mittelbewirtschaftung erfolge nicht.

Des Weiteren weise die Tabelle exemplarisch Förder- und Finanzdaten der arbeitgeberbezogenen Leistungen aus, nicht berücksichtigt seien arbeitnehmerbezogene Leistungen. Es würden – getrennt nach den Rechtskreisen SGB II und SGB III – geförderte Teilnehmer, Ausgaben, rechnerische Kosten pro Förderfall für Eingliederungszuschüsse, Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung sowie Probebeschäftigungen dargestellt.

Für den Rechtskreis des SGB II seien nur Daten der gemeinsamen Einrichtungen ausgewiesen. Für zugelassene kommunale Träger stünden zwar Förderdaten zur Verfügung, jedoch nicht die entsprechenden Finanzdaten, sodass eine einheitliche Abbildung nicht möglich sei.

Das BMAS hat dazu mitgeteilt, die für die Neuregelung der Verteilung des Aufkommens aus der Ausgleichsabgabe (s. o. Nummer 6.1) seinerzeit ausschlaggebenden Umstände (s. BT-Drs. 16/10905, S. 11) gälten dabei grundsätzlich fort.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales habe die Verteilung erneut geprüft und dabei festgestellt, dass die seinerzeit gefundene Neuordnung in der Gesamtschau nach wie vor zweckmäßig sei

### 6.3 Abschließende Bewertung

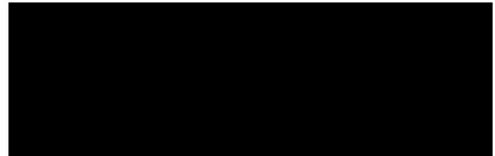
Der von der Bundesagentur übersandten Tabelle (s. Anlage) ist zu entnehmen, dass im Rechtskreis des SGB III in den Jahren 2012 bis 2017 jeweils deutlich mehr als doppelt so viele Personen an den betreffenden Maßnahmen teilgenommen haben wie im Rechtskreis des SGB II (s. Spalten 2 und 5 der Tabelle). Entsprechendes gilt für die Maßnahmekosten (Spalten 3 und 6 der Tabelle). Erhöht man die in der Tabelle für den Rechtskreis des SGB II ausgewiesenen Zahlen jeweils um ein Drittel, weil zugelassene kommunale Träger in der Tabelle nicht berücksichtigt sind, liegen die Zahlen, die sich für den Rechtskreis des SGB II ergeben, bei jeweils etwa 50 % bis 60 % der Zahlen für den Rechtskreis des SGB III. Da in den Jahren 2006 bis 2016 jeweils etwa zwei Drittel der Arbeitslosen zum Rechtskreis des SGB II gehörten, wären dagegen für den Rechtskreis des SGB II etwa doppelt so hohe Zahlen wie für den Rechtskreis des SGB III zu erwarten gewesen. Wir gehen davon aus, dass die tatsächlich weit geringeren Zahlen für den Rechtskreis des SGB II – zumindest auch – damit zusammenhängen, dass dem Eingliederungstitel im Rechtskreis des SGB II keine Mittel aus der Ausgleichsabgabe zufließen, während die Bundesagentur Zuweisungen zur besonderen Förderung der Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben, insbesondere durch die Gewährung von Eingliederungszuschüssen und Zuschüssen zur Ausbildungsvergütung, erhält. Hierfür spricht auch, dass die Summe der Ausgaben der Bundesagentur für die betreffenden Maßnahmen in den Jahren 2012 bis 2017 nach Abzug der Zuweisungen aus der Ausgleichsabgabe weniger als die Hälfte der Summe der Ausgaben der Jobcenter betrug.

Die sehr knappe Stellungnahme des BMAS lässt nicht erkennen, aufgrund welcher Tatsachen und Überlegungen es festgestellt hat, dass die „seinerzeit gefundene Neuordnung nach wie vor zweckmäßig“ sei. Insbesondere geht das BMAS nicht auf die von der Bundesagentur übersandte Tabelle ein. Entsprechend unseren oben dargestellten Erläuterungen zeigt diese, dass unser Vorschlag den gesetzgeberischen Motiven, der Verteilung auf die Rechtskreise SGB II und SGB III Rechnung zu tragen, geradezu entspricht.

Nach alledem haben wir Zweifel daran, dass das BMAS die Frage einer Umverteilung der Mittel aus der Ausgleichsabgabe mit der notwendigen Sorgfalt geprüft hat. Wir empfehlen, auch die von der Bundesagentur übermittelten Daten zu berücksichtigen.

Wir beabsichtigen, diese Empfehlung in unseren Bemerkungen weiterzuverfolgen.

Im Übrigen schließen wir die Prüfung hiermit ab.



Belegblatt

7/monatpakt0111

Jahr	Daten aus dem Rechtskreis SGB III				Daten aus dem Rechtskreis SGB II, nur Jobcenter als gemeinsame Einrichtungen (gE)		
	Zuweisungen/Ausgleichsfonds	schwerbehinderte Teilnehmer in ausgewählten Maßnahmen*	Ausgaben für ausgewählte Maßnahmen*	pro Teilnehmer	schwerbehinderte Teilnehmer in ausgewählten Maßnahmen*	Ausgaben für ausgewählte Maßnahmen*	pro Teilnehmer
	Zuweisungen aus dem Ausgleichsfonds an die BA nach § 41 Abs. 1 Nr. 1 SchwbAV in Mio. Euro	EGZ/EGZ-SB, AZ-SB und Probebeschäftigung, Bestand im Jahresdurchschnitt	Ausgaben für EGZ/EGZ-SB, AZ-SB und Probebeschäftigung in Mio. Euro	durchschnittliche und rein rechnerische Ausgaben pro geförderten Teilnehmer in Euro	EGZ/EGZ-SB, AZ-SB und Probebeschäftigung, Bestand im Jahresdurchschnitt	Ausgaben für EGZ/EGZ-SB, AZ-SB und Probebeschäftigung in Mio. Euro	durchschnittliche und rein rechnerische Ausgaben pro geförderten Teilnehmer in Euro
	1	2	3	4	5	6	7
2012	76,957	10.960	102,444	9.347	4.979	46,621	9.364
2013	89,854	9.659	92,425	9.569	4.276	40,813	9.545
2014	86,158	9.692	98,831	10.197	4.182	41,769	9.990
2015	81,863	10.072	105,681	10.493	4.452	46,603	10.468
2016	89,244	10.598	114,932	10.845	4.393	47,449	10.801
2017	98,513	11.295	125,863	11.143	4.151	46,808	11.276

\* Eingliederungszuschüsse für schwerbehinderte und besonders betroffene schwerbehinderte Menschen (EGZ/EGZ-SB); Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung schwerbehinderter Menschen (AZ-SB); Probebeschäftigung schwerbehinderter Menschen

Quelle: Finanz- und Förderdaten der Bundesagentur für Arbeit sowie Berechnungen des Fachbereichs GR41